

Vollziehungsfrist beim einstweiligen Verfügungsverfahren

Der Ablauf der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO ohne Zustellung des Arrestbefehls (Verfügungsurteils) stellt dann keinen Aufhebungsgrund im Sinne von § 927 ZPO dar, wenn innerhalb der Vollziehungsfrist der verfügungsklägerische Anspruch durch den Verfügungsgegner erfüllt wurde.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.11.2007 - 11 U 19/07

ZPO §§ 927, 929

Problem/Sachverhalt

Der Auftragnehmer (AN) erstreitet gegen den Auftraggeber (AG) ein Verfügungsurteil auf Herausgabe bestimmter Gegenstände. Vor Ablauf der Vollziehungsfrist (ZPO § 929 Abs. 2), der Monatsfrist für die Zustellung des Urteils im Parteibetrieb, wird der Herausgabeanspruch durch Herausgabe erfüllt. Eine Zustellung des Urteils unterbleibt. Trotz Erfüllung geht der AG in die Berufung. Begründet wird die Berufung zum einen mit der allgemeinen durch das erstinstanzliche Verfügungsurteil gegebenen materiellen Beschwer und zum anderen mit dem Ablauf der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO.

Entscheidung

Zunächst ist die Berufung nicht deshalb mangels Beschwer unzulässig, weil § 927 ZPO in Bezug auf die nicht erfolgte Zustellung innerhalb der Monatsfrist der besser geeignete Rechtsbehelf wäre. Die Wahl des Rechtsmittels ist dem Beschwerdeführer vorbehalten. Der **Anspruch auf Aufhebung des Urteils** wegen Verstößenlassens der Vollziehungsfrist entsteht jedoch **erst nach Ablauf der Monatsfrist**. Wird dagegen **vor Ablauf der Monatsfrist der Verfügungsanspruch durch Erfüllung befriedigt**, tritt **Erledigung** ein. Entschieden wird dann in der Berufungsinstanz nach der materiell-rechtlichen Lage zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses, der Erfüllung des Anspruchs. Infolgedessen kommt es für die Beurteilung und den Bestand des erstinstanzlichen Urteils auf die nicht erfolgte Vollziehung innerhalb der Monatsfrist nicht mehr an.

Praxishinweis

Die **Berufungseinlegung** trotz zwischenzeitlich erfolgter Erfüllung des Anspruchs bleibt **gleichwohl zulässig**, weil der Verfügungsbeklagte durch das Urteil der ersten Instanz **materiell-rechtlich beschwert** ist. Das Rechtsschutzbedürfnis zur Klärung der Streitfragen entfällt in diesem Fall nicht durch die Erfüllung des Berufungsführers. In Fällen der Erfüllung vor Ablauf der Monatsfrist wäre die Zustellung des Urteils zur Verhinderung eines möglichen Aufhebungsgrunds des Titels nach § 927 ZPO pure Förmerei.

RA Ernst Wilhelm, Berlin und RA Robert Sprajcar, Berlin

© id Verlag